Förderverein 15. Grundschule e.V.
Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

1. Die Mitgliedschaft ist nach § 4 der Satzung mit der Verpflichtung der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verbunden.
2. Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Fördervereins 15. GS e.V. Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge.

§ 2 Beitragshöhe

1. Es werden drei verschiedene Beitragshöhen in Höhe von
- 24 EUR/Jahr (ermäßigter Beitrag)
- 36 EUR/Jahr (Standardbeitrag)
- 60 EUR/Jahr (Solidaritätsbeitrag)

festgelegt.
Jedem Mitglied steht es frei, sich für einen der genannten Beiträge zu entscheiden; die Beitragshöhe kann für jedes Beitragsjahr vom Mitglied individuell neu gewählt werden.
2. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag als 60 EUR zahlen, der Differenzbetrag wird als Spende behandelt.

§ 3 Fälligkeit

1. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr, dieses beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Der gewählte Jahresbeitrag wird zum 1. September fällig. Der Beitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts jeweils für ein Beitragsjahr entrichtet.
2. Für Neumitglieder wird der Beitrag zum 1. des auf den Eintritt in den Verein folgenden Monats fällig. Der volle Jahresbeitrag wird fällig, wenn sie bis zum 1. März eintreten; für den Eintritt nach dem 1. März wird ein halber Jahresbeitrag angesetzt.

§ 4 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge einmal jährlich per Lastschrift erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt das Mitglied. Alternativ kann der Jahresbeitrag auch als Überweisung oder Dauerauftrag angewiesen werden.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann bei der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit geändert werden und wird zum jeweils nächsten Beitragsjahr wirksam.